

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Wilhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth in Ihlienworth hat der Kirchenvorstand am 01.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung vom 25.10.2013 beschlossen:

Berücksichtigt wurden Änderungen vom:

*7. November 2001
2. Juni 2003
09. April 2008
05. Sept. 2013
01. Nov. 2018*

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern

1. Reihengrab

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Erwachsenen (ab 14 Jahren) | 330,- € |
| b) für ein Kind bis zu 14 Jahren | 180,- € |

2. Für Erbgräber/Wahlgräber

a) mit einer Grabstelle	450,- €
b) für jede weitere Grabstelle	450,- €
c) Verlängerung je Grabstelle und Jahr	15,- €

3. Rasengrabplatz ohne Recht auf Bepflanzung und ohne Recht auf Grabmal

800,- €

4. Rasengrab für Sargbeisetzungen mit Platte

1.200,- €

a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,- €
--	--------

5. Urnengräber

a) Urnengrab im Baumfeld inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre	950,- €
- Verlängerung je Grab und Jahr	38,- €
- Plakete für Urnengrab im Baumfeld nach tatsächlichem Aufwand	

b) Urnenwahlgrab mit Bepflanzung und Grabmal	350,- €
- Verlängerung je Grabstelle und Jahr	14,- €

c) Rasengrab mit Platte für Urne	500,- €
- Verlängerung je Grabstelle und Jahr	20,- €

6. <u>Urnenwahlgrab</u>	330,- €
-------------------------	---------

II. **Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer**

Benutzung der Leichenkammer (nur, wenn Beerdigung und Trauerfeier nicht auf dem hiesigen Friedhof stattfinden)

je angefangenen Tag	80,- €
---------------------	--------

III. **Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle (Kirche)**

Allgemeine Beerdigungsgebühren:

In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde enthalten, ausgenommen der entstehenden Kosten für besonderen Arbeitsaufwand bei Ausheben des Grabes (Frost, Fundamente, Denkmalsbeseitigung) und die Gebühren für die Grabstelle.

1. Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof mit Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder Kirche und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof

a) bei der Beisetzung eines Erwachsenen	650,- €
b) bei der Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	400,- €
c) bei der Beisetzung einer Urne	300,- €

2. Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne

Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder Kirche

- | | |
|---|---------|
| a) bei der Beisetzung eines Erwachsenen | 600,- € |
| b) bei der Beisetzung eines Kindes | 300,- € |
| c) bei der Beisetzung einer Urne | 240,- € |

3. Trauerfeier in der Friedhofskapelle oder Kirche ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof

200,- €

IV. Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt

350,- €

V. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 300,- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nur zu zahlen für Grabstellen, an denen Nutzungsrechte vor dem 01. Januar 1997 erworben oder verlängert worden sind. Zahlbar bis Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr ist jährlich im voraus fällig.

Von allen belegten und unbelegten Plätzen

jährlich je Grabstelle und Jahr 10,- €

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals braucht eine besondere Gebühr nicht gezahlt werden. Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig vor Aufstellen des Grabmals unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen.

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren im Voraus bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in einer Summe erhoben:

je verbleibenden Nutzungsjahr und Grabstelle:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Unterhaltung der Grabstätte | 30,00 € |
| b) Friedhofsunterhaltungsgebühr:
gem. Nr. VI der Friedhofsgebührenordnung | 10,00 € |

Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte gemäß § 21 der Friedhofsordnung sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand.

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand.

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Lk Cux Nr. 43 v. 29.11.2018, S. 218